



Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 15 vom 20.05.2011

2. Jahrgang

Auflage: 80

Inhaltsverzeichnis:

Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde

Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386) -in der zur Zeit gültigen Fassung- haben Sie ein **WIDERSPRUCHSRECHT** gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Meldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten (§ 35 Abs. 1 MG NRW), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Weiter haben Sie ein **WIDERSPRUCHSRECHT** gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Abs. 1 a MG NRW).

Auskunft über **Ehe- und Altersjubiläen** an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde nur nach Ihrer **EINWILLIGUNG** erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW). Gemäß Erlass des Innenministeriums NRW vom 12.04.2011 weise ich darauf hin, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann. Sofern dies nicht gewünscht wird, besteht auch hier die Möglichkeit des **Widerspruchs**. Bereits erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Eine Datenweitergabe an **Adressbuchverlage**, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, ist nur zulässig, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre **EINWILLIGUNG** erteilt haben. (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann jederzeit bei den Bürgerbüros der Stadt Voerde erklärt werden.

Voerde (Niederrhein), den 12.05.2011
Der Bürgermeister

Spitzer